



Andreas Langer | Tobias Sander (Hrsg.)

Soziale Arbeit und Politikwissenschaft(en)

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Beltz Verlagsgruppe behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-9661-3 Print
ISBN 978-3-7799-9662-0 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-7799-9663-7 E-Book (ePub)

1. Auflage 2026

© 2026 Beltz Juventa
Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
service@beltz.de
Alle Rechte vorbehalten

Satz: Datagrafix GSP GmbH, Berlin
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag
(ID 15985-2104-1001)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Einleitung	7
Soziale Arbeit und Politikwissenschaft – zur Einführung <i>Andreas Langer und Tobias Sander</i>	8
Megatrends	13
Wohlfahrtsstaatlichkeit im Krisenmodus Von der militär- zur sozialpolitischen Zeitenwende <i>Christoph Butterwegge</i>	14
Klimapolitik, Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit <i>Michael Opielka</i>	25
Soziale Arbeit auf dem Parteienpfad: eher links und ausbaufähig <i>Günter Rieger</i>	35
Neue Einflüsse von Regulierung und Politikinitiativen auf EU-Ebene auf Soziale Arbeit <i>Mathias Maucher</i>	49
Demografischer Wandel, (inter-)nationale Seniorenpolitik und Soziale Arbeit <i>Dörte Naumann</i>	66
Wohnpolitik und Soziale Arbeit in Hamburg, Wien und Zürich <i>Marc Diebäcker, Simon Güntner und Christian Reutlinger</i>	78
Migrationspolitik: Machtvolle Unterscheidungspraktiken im Widerspruch zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit <i>Arzu Çiçek</i>	94
Krieg und Frieden: Internationale Konflikte als Forschungsgebiet der Politikwissenschaft und Herausforderung für die Soziale Arbeit <i>Jochen Hille</i>	108
Das Smartphone: Artefakt des digitalen Alltags und dessen politische Konsequenzen für Soziale Arbeit <i>Andreas Langer</i>	123

Transformation der Handlungsfelder: politikwissenschaftliche Bezüge und Herausforderungen	143
Die (mögliche) Rolle der Sozialen Arbeit in der kommunalen Sozialplanung und Sozialpolitik <i>Holger Wunderlich und Julia Dösselmann</i>	144
Soziale Arbeit in der Politikverflechtungsfalle Befunde und Perspektiven zur Wohnungslosenhilfe im deutschen Sozialstaat <i>Uwe Schwarze</i>	160
Interessenvertretung: Politikwissenschaftliche Analyseperspektiven und Handlungsansätze für die Soziale Arbeit <i>Sigrid Leitner und Simone Leiber</i>	177
Partizipation und Soziale Arbeit Zwischen Ausschließung und Emanzipation <i>Mario Rund</i>	190
Inklusionspolitik zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen <i>Albrecht Rohrmann</i>	203
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen als Transformationsimpuls für inklusive Arbeitsmärkte <i>Andreas Oehme</i>	215
Queere Armut: Politische Beispiele ihrer Verursachung und Überwindung <i>Benjamin Benz</i>	228
Sexarbeit zwischen Repression und Akzeptanz Die Rolle der Sozialen Arbeit <i>Elfriede Steffan und Harriet Langanke</i>	245
Die Rolle der Berufsverbände in der politischen Interessensvertretung und der Politisierung Sozialer Arbeit <i>Dieter Kulke</i>	262
Autor:inneninformation	277

Einleitung

Soziale Arbeit und Politikwissenschaft – zur Einführung

Andreas Langer und Tobias Sander

In modernen Gesellschaften ist Soziale Arbeit in die jeweiligen politischen Systeme und sozialpolitischen Regime tief eingebettet. Diese erste – reichlich oberflächliche – These ist aber (natürlich) nicht hinreichend, um die inhaltlichen Schlaglichter des vorliegenden Bandes erschöpfend abzubilden. Denn Soziale Arbeit geht, trotz ihres hohen Stellenwertes als konstitutives Element der sozialen Sicherungssysteme, auch in modernen Gesellschaften nicht vollständig in Politik respektive (sozial-)politischer Praxis auf. So muss Soziale Arbeit – nicht nur von dem professionellen Selbstverständnis her, sondern auch bezüglich ihrer etablierten Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung sozialer Probleme – gleichzeitig als mindestens teilweise autonom gegenüber sozialen Sicherungssystemen verstanden werden (vgl. z. B. Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2018). Überdies wird eine Soziale Arbeit, die sich über ihre Zuständigkeiten hinaus selbst als makro-öffentlicher, politischer Akteur versteht, selbst, das heißt in ihrer Fachlichkeit, in ihrer Entwicklung, aber auch in ihrem politischen Agieren, zu einem Gegenstand politikwissenschaftlicher Analyse.

Gleichzeitig zeichnen sich gesellschaftliche Transformations- und Wandlungsprozesse ab, die weit über das – durchaus zentrale – Politikfeld der Sozialpolitik hinausreichen und (natürlich) einer fortwährenden politikwissenschaftlichen Reflexion unterzogen werden (vgl. Bäcker/Naegele/Bispinck 2021). Eine Politikwissenschaft der Sozialen Arbeit widmet sich insofern den politischen Prozessen, formalen Strukturen und Inhalten, aber auch kleinräumigeren politischen Phänomenen und Praxen im Feld der Sozialen Arbeit (vgl. Bellermann 2011; Benz u. a. 2013a und b).

Wenn Politikwissenschaft also als die Reflexion von politics, policy und polity verstanden wird, geht es vorliegend also um diejenigen Politiken, die irgendetwas mit Sozialer Arbeit zu tun haben (vgl. Althammer/Lampert/Sommer 2021). Fokussiert werden also Gegenstandsbereiche und Anlässe, die Dimensionen des wechselhaften Verhältnisses von Sozialer Arbeit und Politik(wissenschaft) beleuchten.

So kann eine politikwissenschaftliche Reflexion sich etwa auf die (weitere) fachliche Konsolidierung und eine entsprechende Interpretation der Sozialen Arbeit als politisches Projekt beziehen (z. B. als Prozess der Professionalisierung vgl. Rauschenbach 2020; Merten/Olk 1999). Ebenso kann die sukzessive Integration typisch sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer (Dienst-)Leistungen in das formale Gebilde moderner wohlfahrtsstaatlicher sozialer Sicherungs- und

Teilhabermöglichkeitsbereiche seit dem Zweiten Weltkrieg als eine Erfolgsgeschichte nicht nur, aber eben auch der Sozialen Arbeit gelesen werden (vgl. Olk 2008). Jede der drei tragenden Prinzipien unseres sozialen Sicherungssystems, das Versicherungs-, das Versorgungs- und das Fürsorgeprinzip, ist mittlerweile auf soziale Rechte und soziales Geld (und hier als konstitutives Element eben die sozialen Dienstleistungen) gegründet (vgl. Bellermann 2011).

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass es politische Prozesse und Inhalte sind, im Rahmen derer Bedarfe definiert werden, welche die Soziale Arbeit als Dienstleistung erst legitimieren und als formale wohlfahrtsstaatliche Leistung (dauerhaft) implementierbar machen. Es sind zumeist konflikthafte makro- und mesoöffentliche bzw. -gesellschaftliche (Aushandlungs-)Prozesse, in welchen sich ausmeldet, was Soziale Arbeit muss, soll und darf (vgl. Langer 2022). Dass diese Entscheidungsprozesse von solchen Akteuren gewichtig mitgestaltet werden, welche nichts – oder zumindest fachlich/professionell so gut wie nichts – mit Sozialer Arbeit zu tun haben, kann als Teil des Status quo moderner, wohlfahrtsstaatlicher Gesellschaften angesehen werden (vgl. Bartelheimer 2022).

Die Geschichte Sozialer Arbeit lässt sich dabei nicht nur als eine der Expansion von Zuständigkeiten lesen. Gleichzeitig sind – spätestens seit dem *neoliberalistic turn* der 1980er-Jahre – politisch induzierte Prozesse der Einhegung der Sozialen Arbeit zu beobachten. Dazu zählen sicherlich die Hartz-Reformen und das Neue Steuerungsmodell, welche oftmals unter dem Klammerbegriff der Ökonomisierung als Rückbau von Leistungsumfängen, der Refinanzierbarkeit der gemeinnützigen Träger des dritten Sektors und verbunden damit auch als De-Professionalisierung gedeutet werden. Dass zeitlich parallel zur Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. wesentliche Elemente des achten Sozialgesetzbuches – und damit z. B. verpflichtende Leistungen des Jugendamtes – sowie Ansätze der Sozialraumorientierung auf kommunaler Ebene umgesetzt wurden, wird dabei oftmals übersehen (Krone u. a. 2009). Die Sozialraumorientierung basiert schließlich nur teilweise auf den bundesgesetzlichen Aufgaben in Form der SGB VIII, IX und XII. Vielmehr ist sie in wesentlichen Teilen als mehr oder weniger freiwillige Verantwortungsübernahme der Kommunen trotz belasteter Haushalte (oder auch als neuer Ansatz kommunaler Steuerung wegen belasteter Haushalte; vgl. Langer 2020) zu sehen – und wurde auf dieser meso- und mikropolitischen Ebene nicht zuletzt durch die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit evoziert.

Eben dies eröffnet eine alternative Perspektive auf Soziale Arbeit als eigenständigem politischen Akteur, dessen Aufgabe es auch ist, soziale Probleme und gesellschaftliche Entwicklungen aufzunehmen und zu deren Begleitung praxistaugliche Lösungen zu entwickeln und zu etablieren. Sozialen Arbeit ist also eingebunden und eingebettet in die politische Gestaltung von Bedarfen, also der Verhaltenssteuerung durch sozialpolitische Institutionen um soziale Ansprüche und Konflikte (vgl. Lessenich 2018).

Soziale Dienstleistungen sind zwar durch gesellschaftliche Prozesse definiert, formal reguliert, inkludieren aber immer auch bedürfnisbezogene Spielräume, um ad hoc auf einzelne Adressat:innen oder bestimmte Gruppen eingehen zu können. Die Soziale Arbeit fungiert in dieser Perspektive als Akteur sozialer Innovationen (vgl. Langer/Güntner/Eurich 2018).

In der Gemengelage von (Über-)Regulierung, Standardisierung, Einhegung, Ad-hoc-Innovation und (nachhaltiger) sozialer Innovation bis hin zu formalorganisatorischer Transformation kann Soziale Arbeit als ein politischer Akteur im Sinne einer Sozialarbeitspolitik verstanden werden. Gleichzeitig lässt sie sich als Vertreterin affirmativer Praxen hinsichtlich des Erhalts des sozialen Friedens und als Verhinderin transformativer sozialer Konflikte lesen (vgl. Sünker 2007; Wagner 2022). Soziale Arbeit changiert also zwischen – möglicherweise in Teilen selbstüberschätzender – Versuchen der Politik(mit)gestaltung einerseits und – angesichts ‚übermächtiger‘ politischer Institutionen, Akteure und Strategien – als Erfüllungsgehilfin diffuser, möglicherweise paradoxer (Sozial-)Politiken andererseits.

Dabei stellt Soziale Arbeit mehr als eine formalisierte politische Praxis dar (vgl. Beck 1992). So agiert die Soziale Arbeit als Beruflichkeit auch bewusst ohne – oder im Abstand zu – politische/n Aufträge/n. Ihr gesellschaftliches Mandat kann jenseits von politischen Inhalten und institutionalisierter Bedarfsdeckung Wirkung entfalten – von der sozialen Bewegung über lokale Initiativen bis hin zum Social-Entrepreneurship.

Aber auch als Profession kann Soziale Arbeit in diesem Sinne als vor-(sozial-)politisch, a-(sozial-)politisch und über-(sozial-)politisch hinsichtlich der wohlfahrtsstaatlichen (Tages-)Politik gelesen werden. Eben durch solche ‚vor‘-, ‚a‘- und ‚über‘-Geltungen unterbreitet Soziale Arbeit der öffentlichen Verwaltung, der Gesellschaft als Ganzes sowie den Menschen im Einzelnen ein regelrechtes Übermaß an Gestaltungs-, Reflexions- und Innovationspotenzialen. Eine vergleichbar anschlussfähige Bürgernähe oder das nötige Problemlösungspotenzial können weder die übergreifende (sozial-)politische Praxis (policy und politics) noch die freie Wohlfahrtspflege als ebenfalls eigenständiger politischer Akteur herstellen.

Diese Perspektiven können das Spektrum der Wechselbeziehungen zwischen Politik und Sozialer Arbeit sicherlich nicht erschöpfend beleuchten. Sie verdeutlichen indes das Potenzial und die Notwendigkeit einer komplementären Perspektive auf Soziale Arbeit und Politikwissenschaft.

Im vorliegenden Band werden daher 1) aktuelle Entwicklungen Sozialer Arbeit hinsichtlich jüngerer gesellschaftlicher Transformationsprozesse aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive und gleichzeitig 2) gesellschaftliche, sich politisch sedimentierende Entwicklungen bezüglich ihrer Konsequenzen für die Soziale Arbeit betrachtet. Damit versuchen wir, Gegenstandsbereiche zu fokussieren, welche aufgrund ihrer Aktualität oder ihrer Prozesshaftigkeit bislang wissenschaftlich noch nicht komplementär betrachtet wurden.

Vorliegend geht es dabei weniger um disziplinär-fachliche Implikationen der Integrationswissenschaft Politikwissenschaft. Im Mittelpunkt stehen vielmehr aktuelle politische Entwicklungen im Sinne von Herausforderungen für die Soziale Arbeit.

Die in diesem Band versammelten Beiträge lassen sich in zwei Perspektiven sortieren. Einerseits wird die Soziale Arbeit in politikwissenschaftliche Erkenntnismodi integriert, gewissermaßen durch die politikwissenschaftliche Brille betrachtet. Andererseits geht es um die Implikationen der Sozialen Arbeit hinsichtlich politischer Inhalte und Prozesse: also um von der Sozialen Arbeit identifizierte Bedarfe, Bedürfnisse und ihre explizit politischen Stellungnahmen sowie die Resonanzen in Politik und Politikwissenschaft. Damit kann die Soziale Arbeit im Idealfall nicht zuletzt auch die Perspektive der Politikwissenschaft erweitern helfen – also zur Rekalibrierung der dortigen Gegenstandsidentifikationen und Heuristiken beitragen.

Der vorliegende Sammelband richtet sich an Forschende, Lehrende und Studierende der Sozialen Arbeit, Akteure in den referenzierten Handlungsfeldern sowie (natürlich) an die Politikwissenschaft als Disziplin. Dabei wurde wie angedeutet versucht, vor allem solche Gegenstandsbereiche zu berücksichtigen, welche aufgrund ihrer Aktualität noch keinen Eingang in vergleichbare Auslotungen des Verhältnisses von Sozialer Arbeit und Politik(wissenschaften) gefunden haben oder welche bislang zumeist dezentral in handlungsfeldspezifischen Teilarenen verhandelt wurden.

Literatur

- Althammer, Jörg/Lampert, Heinz/Sommer, Maximilian ¹⁰2021: Lehrbuch der Sozialpolitik, Heidelberg/Berlin.
- Bäcker, Gerhard/Naegle, Gerhard/Bispinck, Reinhard ⁶2020: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Ein Handbuch. Zwei Bände, Wiesbaden.
- Bartelheimer, Peter 2022: Sozialberatung, Handbuch für die EDV-gestützte Dokumentation von Beratung in prekären materiellen Lebenslagen [www.sofi-goettingen.de/fileadmin/Peter_Bartelheimer/Literatur/Handbuch_Sozialberatung.pdf, letzter Zugriff am 6.1.2022].
- Beck, Ulrich 1992. Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung, Frankfurt a. M.
- Bellermann, Martin 2011: Sozialpolitik. Eine Einführung für soziale Berufe, Freiburg.
- Benz, Benjamin/Rieger, Günter/Schöning, Werner/Többe-Schukalla, Monika (Hg.) 2013a: Politik Sozialer Arbeit. Band 1: Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse, Weinheim/Basel.
- Benz, Benjamin/Rieger, Günter/Schöning, Werner/Többe-Schukalla, Monika (Hg.) 2013b: Politik Sozialer Arbeit. Band 2: Akteure, Handlungsfelder und Methoden, Weinheim, Basel.
- Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.) 2018: Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden.
- Krone, Sirikit/Langer, Andreas/Mill, Ulrich/Stöbe-Blossey, Sybille 2009: Jugendhilfe und Verwaltungsreform. Zur Entwicklung der Rahmenbedingungen sozialer Dienstleistungen, Wiesbaden.
- Langer, Andreas 2020: Sozialraumorientierte Sozialpolitik: Löst das Konzept „Sozialraum“ das Neue Steuerungsmodell im kommunalen Dienstleistungsmanagement ab? In: Ulrike Wössner (Hg.): Sozialraumorientierung als Fachkonzept Sozialer Arbeit und Steuerungskonzept von Sozialunternehmen, Wiesbaden, 55–78. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21038-0_3
- Langer, Andreas 2022: Der Bedarf struktureller Dienstleistungsentwicklung am Beispiel desorganisierten Wohnens, in: Johanna Wessels/Lea Acker/Andreas Langer (Hg.): Desorganisiertes Leben im interdisziplinären Kontext, Weinheim/Basel, 83–102.

Megatrends

Wohlfahrtsstaatlichkeit im Krisenmodus

Von der militär- zur sozialpolitischen Zeitenwende

Christoph Butterwegge

Nur zehn Wochen, nachdem der damalige Bundeskanzler Olaf Scholz am 27. Februar 2022 in seiner Regierungserklärung zum russischen Angriff auf die Ukraine von einer „Zeitenwende in der Geschichte unseres Kontinents“ gesprochen hatte, forderte Reiner Schlegel (2022), seinerzeit Präsident des Bundessozialgerichts, eine „Zeitenwende für den Sozialstaat“ – so lautete auch der Titel seines Gastbeitrages in der FAZ. Darin sorgte sich einer der ranghöchsten Juristen unseres Landes weniger um die Würde alter Menschen, deren Lebensstandard bei einer von ihm empfohlenen Anhebung des Renteneintrittsalters auf dem Spiel stünde, als um die „Wettbewerbsfähigkeit unserer stark global ausgerichteten Wirtschaft“ (ebd.), die auf dem Spiel stehe, wenn stattdessen der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung spürbar erhöht werden müsse.

Schlegel zufolge sollten die politisch Verantwortlichen „das heiße Eisen von Leistungskürzungen im Sozialbereich“ anfassen, nachdem „Effizienzreserven ermittelt und gehoben“ worden seien: „Im Bereich Gesundheit und Soziales ist ganz allgemein ein Diskurs darüber erforderlich, auf was wir am ehesten verzichten könnten, was weiterhin staatlicher Fürsorge und solidarischer Lastentragung überlassen bleiben soll, aber ebenso, was man wieder in die Eigenverantwortung des Einzelnen zurückgeben könnte“ (ebd.). Als eine Konsequenz der Zeitenwende verkündete Schlegel: „Konsumtive Sozialleistungen, die heute erbracht werden, müssen [...] auch heute erwirtschaftet und finanziert werden, das heißt, es darf keine Finanzierung von Renten, Hartz IV, Sozialhilfe, aber auch Leistungen im Gesundheitsbereich ‚auf Pump‘ geben“ (ebd.). Hinsichtlich des von Scholz angestoßenen „Sondervermögens Bundeswehr“ gab es dagegen keinerlei Bedenken, Kredite in Höhe von 100 Milliarden Euro aufzunehmen.

Überdies müssten im Sozial- und Gesundheitsbereich „strukturelle Reformen in Angriff genommen“ oder Leistungskürzungen vorgenommen werden, von Schlegel als Anpassung des Leistungsniveaus verharmlost. Vor allem dürften „keine Leistungsausweitungen“ erfolgen, bei denen absehbar sei, dass sie den jetzigen Beitragszahler(inne)n nicht mehr zugutekommen. „Putins Überfall auf die Ukraine und die Folgen seines Krieges haben in Deutschland in vielen Feldern zu einem Umdenken, zumindest aber einem Nachdenken über vermeintliche Sicherheiten geführt, energiepolitisch wie sicherheitspolitisch. Auch sozialpolitisch ist eine Aufgabenkritik unerlässlich. Es ist an der Zeit, danach zu fragen, ob die Sozialsysteme auch für die Zukunft ausreichend gerüstet sind“ (ebd.).

1 Konsolidierung des Bundeshaushalts auf dem Rücken von sozial Benachteiligten

Konfliktfrei verlief die dreijährige Regierungspraxis der Ampelkoalition selten. Während der ersten Sondierungsgespräche für den Bundeshaushalt 2024 spitzten sich die Verteilungskämpfe zwischen SPD, Bündnisgrünen und FDP aber spürbar zu. Letztere wollte möglichst mehr als die ursprünglich vereinbarten zehn Milliarden Euro jährlich für eine im PR-Sprech ihres damaligen Vorsitzenden Christian Lindner als „Generationenkapital“ bezeichnete finanzmarktabhängige Altersvorsorge aufwenden (vgl. hierzu: Butterwegge 2023). Verteidigungsminister Boris Pistorius (SPD), der die Bundeswehr „kriegstüchtig“ machen und die Wehrpflicht wieder in Kraft setzen wollte, forderte dieselbe Summe für einen höheren Rüstungshaushalt.

Da sich die FDP und ihr Vorsitzender sowohl weigerten, die „Schuldenbremse“ (Art. 109 Abs. 3 GG und Art. 115 Abs. 2 GG) noch einmal auszusetzen, wie auch, Steuern für besonders Wohlhabende zu erhöhen, wurde auf Vorschlag des Bundesfinanzministers beschlossen, zahlreiche Kürzungen in fast allen Einzel-etats vorzunehmen. Besonders einschneidend waren die geplanten Abstriche im Bereich der Bildung sowie im Bereich von Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Genannt seien nur die Halbierung des Finanzrahmens für das „Startchancen-Programm“, mit dem 4.000 Schulen in sozial stark belasteten Quartieren besser ausgestattet werden sollen, die Begrenzung der Bafög-Mittel für Studierende und Schüler/innen, Kürzungen bei den Freiwilligendiensten sowie die Verringerung des Steuerzuschusses für die Pflege.

Laut einem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 15. November 2023 zum *Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021* (Az. 2 BvF 1/22) war die Übertragung zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie vorgesehener, aber nicht unmittelbar benötigter Kreditermächtigungen auf den Energie- und Klimafonds, der später in Klima- und Transformationsfonds umbenannt wurde, nichtig. Auch ein weiteres Sondervermögen des Bundes, der im November 2022 um die Finanzierung von Maßnahmen zur sozialen Abfederung der Energie(preis)krise erweiterte Wirtschaftsstabilisierungsfonds, war von dem Karlsruher Urteilsspruch betroffen.

Aufgrund des von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion erwirkten Urteils, das die Ampelkoalition in arge Finanznöte brachte, gerieten alle nicht gesetzlich festgelegten Ausgaben des Bundes im Allgemeinen und die Sozialleistungen im Besonderen unter noch stärkeren Druck. Sofort nahm das Finanzministerium die von der FDP monatelang torpedierte Kindergrundsicherung und die reguläre Anhebung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2024 ins Visier. Obwohl sie die zeitnähere Anpassung der Regelbedarfe zwecks Berücksichtigung der aktuellen Inflationsraten im Zuge der Bürgergeldreform mit gesetzlich festgelegt hatte, verlangte die FDP-Bundestagsfraktion von Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil mit Hinweis auf die Haushaltsprobleme eine Überprüfung der anstehenden Erhöhung um rund zwölf Prozent, was dieser jedoch ablehnte.

CDU und CSU wollten das Bürgergeld gar einer „Generalüberholung“ (Bayerns Ministerpräsident Markus Söder) unterziehen und forderten überdies eine Verschiebung der Leistungserhöhung, was für die Betroffenen weitere Einschnitte mit sich gebracht hätte. Achim Truger, gewerkschaftsnahes Mitglied im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wies darauf hin, dass die nicht bloß von der bürgerlichen Opposition propagierten Sozialkürzungen außerdem „gesamtwirtschaftlich kontraproduktiv“ wären: „Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die Verschuldung der öffentlichen Haushalte in Deutschland aus ökonomischer Sicht vollkommen undramatisch ist“ (Truger 2024: 7).

Durch die vom Bundesfinanzminister verhängte Haushaltssperre drohte zahlreichen Projekten im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit, der (politischen) Bildung, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Migrationsberatung das Aus, denn ihr über den Jahreswechsel 2023/2024 vorerst nicht mehr entlohntes Personal suchte verständlicherweise nach anderen Beschäftigungsmöglichkeiten. Anschließend machte die vorläufige Haushaltsführung jede nicht gesetzlich festgelegte Ausgabe von der Zustimmung des Finanzministers abhängig.

Nach einer neuerlichen Aussetzung der Schuldenbremse im Haushaltsjahr 2023 rangen die Regierungsparteien um den Bundeshaushalt 2024, der eigentlich schon aufgestellt war. Wochenlang verhandelten Bundeskanzler Scholz, sein Vize Robert Habeck und Finanzminister Lindner über für sie akzeptable Kürzungen. Wenn man sowohl die Schuldenbremse – eine sich von ihm selbst auferlegte Kredit- und Investitionssperre des Staates – beibehalten als auch Kapital- und Gewinnsteuern gemäß dem Dogma „keine Steuererhöhung, für wen auch immer“ lieber weiter senken als Reiche und Hyperreiche belasten wollte – genau dafür stand die FDP in der Ampelkoalition –, steckte der Sozialstaat in einer Schraubzwinge, aus der es zumindest für arme Bevölkerungsschichten, die am stärksten auf ihn angewiesen sind, kein Entrinnen gibt.

Zwar bekannten sich die Verhandler von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ausdrücklich zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, kündigten aber gleichzeitig „schmerzhafte Kürzungen“ im Bundeshaushalt an, die auch den Sozialetat betrafen. Aufgrund des am frühen Morgen des 15. Dezember 2023 gefundenen Haushaltskompromisses verringerte der Bund seinen Zuschuss in die Rentenkasse, beschnitt den Wohngeldetat und fuhr die soziale Abfederung der Klimawende zurück.

Schon im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 2024 hatte Hubertus Heil einige Abstriche bei den Verwaltungskosten und den Arbeitsmarktprogrammen der Jobcenter machen müssen – so wollte sein Haus arbeitslose Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene künftig von den Arbeitsagenturen betreuen lassen. Nun vollzog das Arbeits- und Sozialministerium beim Bürgergeld, mit dem die Ampelkoalition noch ein knappes Jahr vorher Hartz IV hatte „überwinden“ wollen, eine Rolle rückwärts. Bürgergeldbezieher(inne)n, die sich nach Meinung des Jobcenters einer „nachhaltigen

Arbeitsverweigerung“ schuldig machen, sich also der Kooperation mit diesem verweigern oder entziehen, drohte wieder eine Totalsanktion, bei der man ihnen die Geldleistung für zwei Monate (früher: drei Monate) strich, und zwar weiterhin Miet- und Heizkosten zahlte, aber keine Sachleistungen wie Lebensmittelgutscheine mehr vergab. Die in „Leistungsentzug“ umbenannte Strafmaßnahme dürfte hauptsächlich Personen mit psychischen oder Suchterkrankungen, fehlenden oder mangelhaften Sprachkenntnissen und Leseschwächen getroffen haben. Zwar war diese im Zweiten *Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024* enthaltene Regelung auf zwei Jahre befristet, die von der CDU propagierte „Neue Grundsicherung“ enthielt aber gar keine Zeitbegrenzung für die Totalsanktion mehr.

Obwohl die Fraktionen von SPD, Bündnisgrünen und FDP im Gesetzentwurf behaupteten, „Sozialkürzungen vermieden“ (BT-Drs. 20/9999 v. 8.1.2024: 1) zu haben, wurde der erst zum 1. Juli 2023 eingeführte Bürgergeldbonus von 75 Euro monatlich, welcher die Anreize zum Abschluss einer Berufsausbildung für Geringqualifizierte vermehren sollte, sofern diese an einer mindestens achtwöchigen, jedoch nicht auf einen Berufsabschluss gerichteten beruflichen Weiterbildung wie einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einem Bewerbungstraining oder einem Sprachkurs teilnahmen, wieder abgeschafft.

Noch härter traf es die Geflüchteten, deren monatliche Leistungen ohnehin über 100 Euro geringer als das Bürgergeld ausfielen. Sie bleiben künftig doppelt so lange wie bisher – drei Jahre statt 18 Monate – im Asylbewerberleistungsbezug und ohne Zugang zu den Analogleistungen des Bürgergeldes oder der Sozialhilfe. Barauszahlungen wurden eingeschränkt, Bezahlkarten eingeführt und fast nur noch Sachleistungen gewährt.

Damals häuften sich mediale Kampagnen gegen das Bürgergeld, dessen Regelsätze angeblich so hoch waren, dass sich Erwerbsarbeit zumindest für Geringqualifizierte kaum noch lohnte. CDU-Politiker riefen im Zusammenhang mit der von ihnen geforderten „Neuen Grundsicherung“ nach einer Arbeitspflicht für Bürgergeldbezieher/innen, obwohl das *Grundgesetz* diese nur „im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstpflicht“ (Art. 12 Abs. 2) erlaubt und Zwangsarbeit außer „bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“ (Art. 12 Abs. 3) für unzulässig erklärt.

2 Nach der Bundestagswahl und dem Regierungswechsel im Frühjahr 2025: Rüstungs- oder Sozialstaat?

Auf dem SPD-Bundesparteitag am 9. Dezember 2023 in Berlin versprach Olaf Scholz unter lautem Beifall der Delegierten, mit ihm werde es „keinen Abbau des Sozialstaats“ geben, der „eine der größten Errungenschaften“ Deutschlands sei. Gleichwohl haben sich die Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen eines Großteils der Bevölkerung unseres Landes während seiner Amtszeit zum Teil drastisch

verschlechtert, weil sich mehrere Krisen überlappten, die als Katalysatoren der sozialen Ungleichheit wirkten, ohne dass die Bundesregierung den Polarisierungstendenzen konsequent entgegentrat: Von der Covid-19-Pandemie gingen erste Preisschübe in der Lebenshaltung aus. Ihnen folgten die Energiepreisexplosion aufgrund des Ukrainekrieges sowie die von Herstellern und Händlern zur Anhebung der Lebensmittelpreise genutzte Inflation, die Geringverdiener/innen, Soloselbstständige und Transferleistungsbezieher/innen besonders hart traf (vgl. Butterwegge 2024a).

Der damalige Bundesfinanzminister Lindner verknüpfte am 22. Februar 2024 in der TV-Talkshow „Maybrit Illner“ das Thema „Zuwanderung“ mit dem Thema „Wohlfahrtsstaat“, wie es Politiker und Parlamentarier der AfD ganz bewusst tun (vgl. Butterwegge/Hentges/Wiegel 2019: 125–134). Er sprach sich dafür aus, die „illegale Migration in unseren Sozialstaat“ endgültig zu unterbinden, und forderte, die Sozialausgaben drei Jahre lang einzufrieren, um den Militäretat nach Auslaufen des „Sondervermögens Bundeswehr“ dauerhaft auf das von der NATO willkürlich mit zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts bezifferte Mindestniveau hieven zu können.

In der Folgezeit kristallisierte sich immer stärker die Alternative „höhere Rüstungsausgaben oder höhere Renten und Transferleistungen“ heraus. Was von Lindner im ZDF als mehrjähriges Moratorium für die Sozialausgaben des Bundes verharmlost wurde, liefe in Wahrheit auf eine weitere Demontage des Wohlfahrtsstaates hinaus, die für Armutsbetroffene und Armutsbedrohte existenzgefährdend sein kann. Denn wenn die sozialen Probleme wie bereits seit geraumer Zeit deutlich zunehmen, die ihrer Bewältigung dienenden Staatsausgaben aber nicht mehr steigen dürfen, handelt es sich um erhebliche reale Kürzungen in diesem Bereich. Dies gilt erst recht unter der Voraussetzung, dass sich die inflationären Tendenzen der vergangenen Jahre fortsetzen oder in Zukunft wiederholen.

Seit dem Bruch der Ampelkoalition am 6. November 2024 und der vorgezogenen Bundestagswahl am 23. Februar 2025 mehren sich die Anzeichen dafür, dass der außen-, energie- und militärpolitischen Zeitenwende, von Olaf Scholz zu Beginn des Ukrainekrieges ausgerufen, eine wirtschafts-, finanz- und sozialpolitische Zeitenwende folgt. Geht es nach den Wortführern im Land, besteht die Hauptaufgabe der Bundesregierung unter dem früheren BlackRock-Manager Friedrich Merz nämlich in einem Dreiklang: Um eine Führungsrolle in Europa spielen, den USA unter Präsident Donald Trump besser Paroli bieten und Russland unter Präsident Wladimir Putin von einem militärischen Angriff abhalten zu können, soll die Volkswirtschaft durch Deregulierung im Sinne der Unternehmen revitalisiert, der Rüstungshaushalt drastisch erhöht und die Fluchtmigration nach Deutschland gestoppt werden.

Hatten die Unionsparteien und Merz als ihr gemeinsamer Kanzlerkandidat im Wahlkampf eine höhere Staatsverschuldung noch vehement abgelehnt, so vollzogen sie unmittelbar nach der Bundestagswahl eine fiskalpolitische Kehrtwende, die ihnen den Vorwurf des Wortbruchs und der Wählertäuschung eintrug

(vgl. Butterwegge 2025). Unter ausdrücklicher Berufung auf die Provokationen Trumps sowie dessen Bemühungen um eine Waffenruhe mit anschließendem Friedensschluss zwischen Russland und der Ukraine ließen CDU, CSU und SPD noch vor der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages (mit zu ihren Ungunsten veränderten Mehrheitsverhältnissen) das eigentlich aufgelöste, kaum mehr zu Richtungsentscheidungen solcher Tragweite legitimierte Parlament eine Aufweichung der Schuldenbremse für Rüstungsausgaben und ein kreditfinanziertes Sondervermögen von 500 Milliarden Euro für öffentliche Infrastrukturinvestitionen beschließen.

Verteidigungsausgaben, die ein Prozent des Bruttoinlandsprodukts überschreiten, sind gänzlich von der Kreditsperre im Grundgesetz ausgenommen. Eine solche Privilegierung der Rüstung gegenüber anderen Staatsausgaben gibt es sonst nur in faschistischen und Militärdiktaturen. Sie stellt eine verfassungspolitische Militarisierung der Gesellschaft dar und wird auf Pump finanziert, was Antimilitarist(inn)en von „Kriegskrediten“ sprechen lässt.

3 Rückbau des Sozialstaates und die Militarisierung der Gesellschaft

Schon im Vorgriff auf eine Kommission zur Sozialstaatsreform, die CDU, CSU und SPD gemeinsam mit Ländern und Kommunen einsetzten, haben sie vereinbart, das Bürgergeldsystem zu einer „neuen Grundsicherung“ für Arbeitsuchende umzugestalten (vgl. hierzu und Folgenden: CDU/CSU/SPD 2025: 16 f.). Von den wenigen Verbesserungen und Erleichterungen für Arbeitsuchende, die mit der Bürgergeld-Reform von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP verbunden waren, werden die meisten wieder abgeschafft. Zwar wird die umbenannte Regelleistung nicht – wie von Politikern der Union im Vorwahlkampf verlangt – gekürzt, aber der Anpassungsmechanismus beseitigt, mit dem die Ampelkoalition dafür gesorgt hatte, dass inflationäre Entwicklungen schneller Berücksichtigung fanden.

Außerdem entfällt die Karenzzeit für Vermögen, ursprünglich von der Großen Koalition während der Covid-19-Pandemie im März 2020 eingeführt, um materiell bessergestellten, aber in Not geratenen Facharbeiter(inne)n und Selbstständigen den Hartz-IV-Zugang zu erleichtern. Ähnliches gilt im Hinblick auf die Karenzzeit für die Unterkunftskosten: Wenn das Jobcenter die Miete oder die Heizkosten von Arbeitsuchenden für „unverhältnismäßig hoch“ hält, fällt die Karenzzeit dafür weg. Selbst viele Angehörige der Mittelschicht, die bisher nie Angst vor Armut hatten, mussten wegen des Ukrainekrieges, der anschließenden Energiepreisexplosion und der Inflation jeden Cent dreimal umdrehen. Umso unverständlicher ist, dass CDU und CSU die zugunsten ihrer eigenen Wählerklientel getroffenen Regelungen nicht mehr für notwendig hielten.

Ein wichtiger Kerngedanke der Bürgergeld-Reform, von dem sich CDU, CSU und SPD nunmehr verabschieden, war die Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, nicht zuletzt begriffen als notwendige Qualifizierung von Transferleistungsbezieher(inne)n für den Arbeitsmarkt, auf dem Fachkräfte fehlen. Weil die schwarz-rote Koalition unter Friedrich Merz den Vermittlungsvorrang wieder einführen will, kann es kurz vor dem Abitur stehenden Kindern einer alleinerziehenden Mutter im Grundsicherungsbezug künftig erneut passieren, dass sie vom zuständigen Jobcenter aus dem Gymnasium heraus in einen McJob hineingezwungen werden.

Mitwirkungspflichten und Sanktionen sollen „im Sinne des Prinzips Fördern und Fordern“ verschärft werden: „Bei Menschen, die arbeiten können und wiederholt zumutbare Arbeit verweigern, wird ein vollständiger Leistungsentzug vorgenommen“ (CDU/CSU/SPD 2025: 6). Somit kehrt Hartz IV in modifizierter Gestalt zurück und es geht vorwärts in die Vergangenheit.

Damit hat die CDU/CSU/SPD-Koalition unter Friedrich Merz den sozialen Klimawandel hin zu größerer Eiskälte und weniger Solidarität nachvollzogen, der sich bereits länger abzeichnete Politiker der etablierten Parteien und die Leitmedien unseres Landes suggerierten, dass es den Armen, vor allem Menschen im Bürgergeldbezug und auf der Flucht, zu gut gehe, weshalb ihnen die Leistungen gekürzt werden müssten; gleichzeitig unterstellten sie, dass es den Reichen immer schlechter gehe, weshalb die Unternehmer stärker mit Direktsubventionen oder Steuervergünstigungen gefördert werden müssten. CDU-Politiker riefen nach einer Arbeitspflicht für seine Bezieher/innen, obwohl unsere Verfassung diese nur „im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstpflicht“ (Art. 12 Abs. 2 GG) erlaubt und Zwangsarbeit außer „bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“ (Art. 12 Abs. 3 GG) für unzulässig erklärt.

Aufgrund des Blankoschecks, den sich CDU, CSU und SPD zugunsten des Militärs und der Geheimdienste haben ausstellen lassen, sind die vermeintlich „mageren“ Jahre für die Bundeswehr und die Rüstungsindustrie endgültig vorbei. Auf den Weg gebracht wird das größte Aufrüstungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik, nicht aus dem Staatshaushalt, sondern ohne Grenzen auf Pump finanziert. Aktuell besteht sogar die Gefahr, dass der kriselnde Finanzmarktkapitalismus auf ein Konjunkturprogramm nach Art des Rüstungskeynesianismus setzt und auch in Deutschland ein militärisch-industrieller Komplex entsteht, vor dessen politischer Macht der damalige US-Präsident Dwight D. Eisenhower am 17. Januar 1961 in seiner Abschiedsrede warnte.

Weil die neuen Verschuldungsmöglichkeiten nur für zusätzliche, über den Status quo hinausreichende Maßnahmen und nicht für konsumtive Zwecke genutzt werden dürfen, Substitutionseffekte gegenüber den normalen Staatsfinanzen also weitgehend ausgeschlossen sind, bleibt der Druck auf die öffentlichen Haushalte bestehen. Auch müssen die Zins- und Tilgungslasten der kreditfinanzierten Hochrüstung wie auch des Sondervermögens für die Infrastruktur im Bundeshaushalt

gegenfinanziert werden. Daher lautet die hinsichtlich der künftigen Gesellschaftsentwicklung zu treffende Richtungsentscheidung trotz der partiellen Herauslösung der Militärausgaben aus dem regulären, vollständig der Schuldenbremse unterliegenden Bundeshaushalt im Kern: Rüstungs- oder Sozialstaat?

4 Alternativen zur wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Zeitenwende

Statt einer sozialpolitischen Zeitenwende und eines Abbaus des Wohlfahrtsstaates aus Kostengründen sollten finanzstarke Bürger in einer Krisensituation wie der gegenwärtigen mehr Verantwortung für die Staatsfinanzen übernehmen. Durch die Umwidmung des Solidaritätszuschlages zu einem Krisensoli und die Verdopplung seiner Höhe von 5,5 Prozent auf elf Prozent der Steuerschuld könnten Spitzenverdiener, Aktionäre und Konzerne an den Folgekosten der sich überlagernden Krisen (Covid-19-Pandemie, Ukrainekrieg, Energie- und Klimakrise) sowie des inflationären Preisauflaufs für den Staat beteiligt werden.

Wegen der erhöhten Freibeträge müssen den „Soli“ im Jahr 2026 bloß noch Einzelveranlagte ab einer Einkommensteuer von 20.350 Euro (Zusammenveranlagte: 40.700 Euro) im Jahr entrichten. Das entspricht einem zu versteuernden Jahreseinkommen von knapp 75.000 Euro (bei Zusammenveranlagten: knapp 150.000 Euro). Für diese Steuerzahler/innen beginnt dort eine sogenannte Milderungszone, in welcher der Prozentsatz an zu zahlendem Solidaritätszuschlag schrittweise ansteigt, bis er bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von über 112.000 Euro (Zusammenveranlagte: über 224.000 Euro) in voller Höhe von 5,5 Prozent auf die Steuerschuld fällig wird.

Für Singles mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 100.000 Euro, also einem Bruttomonatsverdienst von rund 10.000 Euro, wird im Jahr 2026 Einkommensteuer in Höhe von 30.864 Euro und ein Solidaritätszuschlag von 1.251,16 Euro fällig. Würde der Solidaritätszuschlag für die Bewältigung der Pandemie-, Energie- und Klimakrise verwendet und verdoppelt, also für Spitzenverdiener auf elf Prozent der Einkommensteuerschuld erhöht, beliefte sich die Mehrbelastung gerade mal auf 104,26 Euro im Monat – wohlgermerkt: bei einem Bruttoeinkommen von rund 10.000 Euro. Wer hierüber verfügt, müsste folglich auch dann nicht darben.

Will man neben Spitzenverdienern auch Hochvermögende stärker zur Finanzierung sozialer Ausgleichsmaßnahmen heranziehen, wäre eine Sonderabgabe für den Bund nach Vorbild des Lastenausgleichs des Jahres 1952 denkbar (vgl. Butterwegge 2024b: 36–39). Damals wurden 50 Prozent der großen Vermögen in einem Zeitraum von 30 Jahren abgeschöpft. Heute könnte die Vermögensabgabe zehn Prozent des Nettovermögens erfassen, gestreckt über einen fünfjährigen Zeitraum – also zwei Prozent pro Jahr. Betroffen davon wären Nettovermögen im

Wert von über einer Million Euro. Die weiteren Freibeträge könnte man analog zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgestalten. Dann betrügen sie für Ehe- bzw. Lebenspartner/innen 500.000 Euro und für jedes Kind 400.000 Euro. Bei einer vierköpfigen Familie würde die Vermögensabgabe aufgrund der Freibeträge für einen Lebenspartner bzw. eine Lebenspartnerin und zwei Kinder also ab einem Nettovermögen von 2,3 Millionen Euro fällig. Unberücksichtigt bliebe selbstgenutztes Wohneigentum, wenn seine Fläche 200 Quadratmeter nicht überschreitet.

Die beste Steuerpolitik des Nationalstaates schützt diesen nicht vor einer Steuerflucht der Reichen und Hyperreichen, die eher als „Normalbürger/innen“ über Möglichkeiten verfügen, sich im Ausland ihrer Besteuerung zu entziehen. Umso wichtiger ist es, dass auf der internationalen Ebene für eine möglichst gleichmäßige und gerechte Besteuerung sowohl der Bürger/innen wie auch der Unternehmen gesorgt wird. Bezüglich der Letzteren hat der Bundestag zwar am 10. November 2023 die Einführung der globalen Mindeststeuer von 15 Prozent beschlossen, jedoch nicht alle Möglichkeiten der entsprechenden EU-Richtlinie ausgeschöpft, um sie vollumfänglich durchzusetzen.

Ähnliches droht bei der EU-Mindestlohnrichtlinie, nach der 60 Prozent des mittleren Lohns nicht unterschritten werden sollen. Würde der gesetzliche Mindestlohn von 12,82 Euro brutto pro Stunde (2025) nicht erst in später Zukunft, sondern bereits ab 2026 oder wenigstens ab 2027 auf 15 Euro angehoben, stiege nicht zuletzt die Krisenresilienz der Geringverdiener/innen.

Längerfristig muss die Schaffung eines inklusiven Sozialstaates, der auf einer solidarischen Bürgerversicherung und einer bedarfsgerechten, armutsfesten und repressionsfreien Grundsicherung basiert, das Ziel sein. In diesen Zusammenhang gehört auch der öffentliche Wohnungsbau, den man als Element der sozialen Grundsicherung i. w. S. begreifen kann, weil das Wohnen zu einem menschenwürdigen Leben gehört, der Markt aber keine ausreichende Versorgung insbesondere ärmerer Haushalte gewährleistet (vgl. Dullien/Krebs 2022: 186 f.).

Man könnte das Bismarck'sche Sozialversicherungssystem zu einem Wohlfahrtsstaat fortentwickeln, der von allen Bürger(inne)n oder allen Erwerbstätigen über einkommensabhängige Beiträge finanziert wird und der Bedürftige passgenau aus Steuermitteln unterstützt. Das gilt für prekär Beschäftigte, Leiharbeiter/innen und Angehörige der Randbelegschaften ebenso wie für Soloselbstständige, manche Freiberufler/innen und Kleinunternehmer/innen, die über zu geringe finanzielle Rücklagen verfügen, um schwere Krisen überstehen zu können.

Begreift man Inklusion nicht bloß als systemtheoretischen Schlüsselbegriff und (sonder)pädagogisches Prinzip, sondern auch – in einem sehr viel umfassenderen Sinne – als gesellschaftspolitisches Kernparadigma, muss ein inklusiver Wohlfahrtsstaat, der eine gleichberechtigte Partizipation aller Wohnbürger/innen am gesellschaftlichen Reichtum wie am sozialen, politischen und kulturellen Leben ermöglicht, das Ziel sein. Statt eines „Um-“ bzw. Ab- oder Rückbaus des Wohlfahrtsstaates wäre ein Ausbau des bestehenden Systems zu einer

Sozialversicherung für alle Bewohner/innen nötig. Dabei geht es nicht um einen Systemwechsel nach Art des steuerfinanzierten Grundeinkommens (vgl. zur Kritik an diesem Konzept Butterwege 2018b), sondern um eine durchdachte Weiterentwicklung des bestehenden Sozial(versicherungs)systems, verbunden mit innovativen Lösungen für Problemlagen, die aus den sich stark wandelnden Arbeits- und Lebensbedingungen resultieren.

Wenn das System der sozialen Sicherung trotz Umbrüchen im Arbeitsleben, sich wandelnder Lebensformen und sich häufender Krisenerscheinungen funktionsfähig erhalten werden soll, sind tiefgreifende Reformen erforderlich, die in Richtung einer solidarischen Bürgerversicherung zielen müssten (vgl. hierzu ausführlicher Butterwege 2018a: 386–410).

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung müssten gemeinsam und nach denselben Organisationsprinzipien restrukturiert werden. Selbst aus rein taktischen Erwägungen ist es nicht sinnvoll, die öffentliche Debatte über eine Bürgerversicherung auf *einen* Versicherungszweig zu beschränken, wie es viele Befürworter/innen dieser Reformoption tun. Die gesetzliche Unfallversicherung stellt insofern einen Sonderfall dar, als sie sich nur aus Beiträgen der Arbeitgeber (und staatlichen Zuschüssen) speist. Der einzige hier bisher noch nicht erwähnte Versicherungszweig, die Arbeitslosenversicherung, könnte in eine „Arbeitsversicherung“ für alle Erwerbstätigen umgewandelt werden, die nicht erst Leistungen erbringt, wenn der Risikofall eingetreten ist (vgl. Schmid 2011).

Nach oben darf es im Grunde weder eine Versicherungspflichtgrenze (2026: 6.450 Euro pro Monat) noch eine Beitragsbemessungsgrenze (2026: 8450 Euro pro Monat) geben, die es privilegierten Personengruppen erlauben, sich ihrer Verantwortung für sozial Benachteiligte ganz oder teilweise zu entziehen. Was die Beitragsbemessungsgrenze angeht, stünde zumindest eine deutliche Erhöhung an. Umgekehrt müssen jene Personen finanziell aufgefangen werden, die den nach der Einkommenshöhe gestaffelten Beitrag nicht entrichten können. Vorbild dafür könnte die gesetzliche Unfallversicherung sein. Dort dient der Staat seit dem 1. Januar 2005 quasi als Ausfallbürge für Landwirte, Unfall-, Zivilschutz- und Katastrophenhelfer/innen sowie Blut- und Organspender/innen, aber auch für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler/innen und Studierende (vgl. Schlaeger/Linder 2011; Nothacker 2013).

Bürgerversicherung heißt, dass alle Personen aufgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Da sämtliche Wohnbürger/innen in das System einbezogen wären, blieben weder Selbstständige, Freiberufler/innen, Beamtinnen und Beamte sowie Abgeordnete und Minister/innen noch Ausländer/innen mit Daueraufenthalt in der Bundesrepublik außen vor. Einerseits geht es darum, die Finanzierungsbasis des bestehenden Sozialsystems zu verbreitern, andererseits darum, den Kreis seiner Mitglieder zu erweitern. Denn ihre wichtigste Rechtfertigung erfährt die Bürgerversicherung dadurch, dass sie den längst fälligen Übergang zu einem die gesamte Wohnbevölkerung

einbeziehenden, Solidarität im umfassendsten Sinn garantierenden Sicherungssystem verwirklicht.

Bürgerversicherung zu sein bedeutet schließlich, dass es sich um eine *Versicherungslösung* handelt, also gewährleistet sein muss, dass ihre Mitglieder, soweit sie dazu finanziell in der Lage sind, selbst Beiträge entrichten und verfassungsrechtlich entsprechend geschützte Ansprüche erwerben. Natürlich muss sich der Staat mit Steuergeldern am Auf- und Ausbau einer Bürgerversicherung beteiligen, wodurch auf ihn erhebliche finanzielle Belastungen zukämen. Diese wären aber mittels einer sozial gerechteren, sich stärker an der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Bürger/innen orientierenden Steuerpolitik zu tragen.

Nötig ist eine passgenaue Hilfe für unterschiedliche Personengruppen. Auf der Basis einer solidarischen Bürgerversicherung könnte eine bedarfsgerechte, armutsfeste und repressionsfreie, das heißt ohne Sanktionen auskommende Grundsicherung dafür sorgen, dass niemand durch Armut, Unterversorgung oder Überschuldung seiner sozialen Bürgerrechte beraubt wird. Dies würde bedeuten, das Haupteinfallstor für Erwerbs-, Familien- und spätere Altersarmut zu schließen.

Literatur

- Butterwegge, Christoph ⁶2018a: Krise und Zukunft des Sozialstaates, Wiesbaden.
- Butterwegge, Christoph 2018b: Weder gerecht noch sozial. Das bedingungslose Grundeinkommen schafft mehr Probleme, als es löst, in: Christoph Butterwegge/Kuno Rinke (Hg.): Grundeinkommen kontrovers. Plädoyers für und gegen ein neues Sozialmodell, Weinheim/Basel, 189–213.
- Butterwegge, Christoph 2023: Rente nach Rendite? Alterssicherung im Generationenkapitalismus, in: Soziale Sicherheit 10, 344–350.
- Butterwegge, Christoph 2024a: Deutschland im Krisenmodus. Infektion, Invasion und Inflation als gesellschaftliche Herausforderung, Weinheim/Basel.
- Butterwegge, Christoph 2024b: Umverteilung des Reichtums, Köln.
- Butterwegge, Christoph 2025: Von der Ampel zu Merz: Das Ende der Solidarität, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 3, 13–16.
- Butterwegge, Christoph/Hentges, Gudrun/Wiegel, Gerd ²2019: Rechtspopulisten im Parlament. Polemik, Agitation und Propaganda der AfD, Frankfurt a. M.
- CDU/CSU/SPD 2025: Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Berlin.
- Dullien, Sebastian/Krebs, Tom 2022: Öffentlicher Wohnungsbau als Element einer breit verstandenen Grundsicherung, in: Florian Blank/Claus Schäfer/Dorothee Spannagel (Hg.): Grundsicherung weiterdenken, Bielefeld, 171–188.
- Nothacker, Gerhard 2013: Unfallversicherung und Haftung im Ehrenamt und im bürgerschaftlichen sozialen Engagement. Juristische Bestandsaufnahme und rechtspolitische Perspektiven, Baden-Baden.
- Schlaeger, Tobias/Linder, Myra 2011: Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende, Baden-Baden.
- Schlegel, Rainer 2022: Zeitenwende für den Sozialstaat, in: FAZ v. 13.5.
- Schmid, Günther 2011: Übergänge am Arbeitsmarkt. Arbeit, nicht nur Arbeitslosigkeit versichern, Berlin.
- Truger, Achim 2024: Die Ampel in der Haushaltskrise: Wie weiter mit der Schuldenbremse? In: Blätter für deutsche und internationale Politik 1, 5–8.